



Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG  
Rumpeltstraße 1  
01454 Radeberg

seit 1908 aktiv für  
Naturschutz · Denkmalpflege ·  
Heimatgeschichte · Volkskunde

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.  
01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13  
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

Unser AZ: 14739\_th  
Bearbeitung: Dr. Korinna Thiem  
Ihr AZ: --  
Ihr Schreiben vom: 20.11.2023

14.12.2023

### **frühzeitige Beteiligung / Vorentwurf Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Solarpark Jänkendorf“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren.

Eine detaillierte Prüfung, ob artenschutzrechtliche Bestimmungen und weitere naturschutzfachliche Belange eingehalten werden, ist uns erst nach Vorliegen eines vollständigen Umweltberichts, einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und einer vollständigen Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung möglich. Allerdings erheben wir aufgrund der Flächengröße von ca. 53 ha erhebliche Bedenken, ob der landschaftsbildgerechten Einbindung der Anlage in die Landschaft. Auch Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung sind zu erwarten. Zudem befindet sich das Plangebiet in einem unzerschnittenen verkehrsrarmen Raum mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz. Eine Barrierewirkung der Anlage und damit eine Beeinträchtigung der umgebenden Natura-2000-Gebiete ist nicht auszuschließen.

#### Analyse und Bewertung landschaftsästhetischer Wirkungen

Für die Bewertung der landschaftsästhetischen Auswirkungen durch die PV-Freiflächenanlage fordern wir folgendes Vorgehen: Das Landschaftsbild ist nach § 1 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart, Schönheit, aber auch Erholungswert (Erlebnis- und Aufenthaltsqualität) der Landschaft zu analysieren. Des Weiteren sind die Wirkfaktoren der Anlage wie Modulführung bzw. -ausrichtung, Modulhöhe sowie die räumliche Reichweite der visuellen Wirkungen einzubeziehen. Hierfür sind Sichtraumanalysen und Fotomontagen zur Bewertung unumgänglich, zumal die Anlage in der Nähe von Jänkendorf und dem LSG „Talsperre Quitzdorf und Kollmer Höhen“, aber auch in der Nähe des NSG „Talsperre Quitzdorf“ errichtet werden soll. Die Analyse und Bewertung des Landschaftsbildes einschließlich der Erholungsleistung ist nicht nur für das unmittelbare Plangebiet durchzuführen, sondern auch für außerhalb liegende Räume in einem sogenannten Pufferbereich je nach Einsehbarkeit bzw.

Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. – seit 1908 in Sachsen tätig  
Verein für Naturschutz · Heimatgeschichte · Denkmalpflege · Volkskunde  
Wilsdruffer Straße 11/13, 01067 Dresden

[www.saechsischer-heimatschutz.de](http://www.saechsischer-heimatschutz.de), E-Mail: [landesverein@saechsischer-heimatschutz.de](mailto:landesverein@saechsischer-heimatschutz.de)  
Ostsächsische Sparkasse Dresden IBAN: DE87 8505 0300 3120 0898 68

visueller Reichweite. Hierfür sind Sichttraumanalysen unabdingbar. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes empfehlen wir, die Planungshilfe des Kompetenzzentrums für Naturschutz und Energiewende<sup>1</sup> oder ein vergleichbares Verfahren anzuwenden.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind erst ausgeglichen, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht im betroffenen Gebiet wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 f. BNatSchG). Daher sind Maßnahmen zur Sichtverschattung mit Hecken und anderen Gehölzen auf ihre Eignung hin zu prüfen.

#### Detailschärfe des Umweltberichts und der artenschutzrechtlichen Prüfung

Neben der Bewertung des Landschaftsbildes sind im Umweltbericht Wirkungsprognosen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Mensch bzw. menschliche Gesundheit sowie kulturelle Güter durchzuführen. Zudem ist in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung darzulegen, ob und in welchem Umfang Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für europarechtlich geschützte und national gleichgestellte Arten erfüllt sind. Liegen Verbotstatbestände vor, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und bei Zutreffen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG prognosesichere, ökologisch-funktionale vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu formulieren.

#### Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Das Plangebiet wird im Norden, Westen und Osten von zwei Natura-2000-Gebieten umgeben. Das sind das SPA-Gebiet „Talsperre Quitzdorf“ und das FFH-Gebiet „Stauwurzel, Teiche und Wälder an der Talsperre Quitzdorf“. Daher ist im weiterem Planungsverlauf unbedingt eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen. Die Analysen in den aktuell zur Verfügung gestellten Unterlagen reichen hierfür nicht aus. Es gilt ein strenger Vorsorgegrundsatz. Ist allein die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass ein Natura-2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt wird, besteht die Pflicht zur Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung. Hierbei sind nicht nur direkte Flächenzugriffe zu beachten, sondern auch indirekte Wirkungen wie die Störung von Wanderkorridoren oder Wirkungen von anderen Planungsverfahren in räumlicher Nähe.

Bitte senden Sie uns Ihre Abwägung zu und bitte beteiligen Sie uns bei der Fortführung Ihrer Planungen erneut.

Mit freundlichen Grüßen



Susanna Sommer

Geschäftsführerin

<sup>1</sup> Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende – KNE (2020): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild. Methoden zur Ermittlung und Bewertung, Berlin